

Schweizerische Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **42 (1966-1967)**

Heft 15

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Feind stehen» erhalten sie Einblick in die Tätigkeit, die Stellung und die Verhältnisse beim Gegner; ihre Feststellungen melden sie laufend an ihr vorge-setztes Kommando. Je nach ihrem Anwendungsbereich können verschiedene **Möglichkeiten der militärischen Aufklärung** unterschieden werden:

1.) Nach dem **Anwendungsraum** der Aufklärung ist zu unterscheiden zwischen der **Erdaufklärung**, die von Erdtruppen besorgt wird, der **Luftaufklärung**, die aus der Luft erfolgt und in der Regel mit Flugzeugen, in Sonderfällen auch mit unbemannten Flugkörpern vorgenommen wird, und der **Funkaufklärung**, die aus der Ueberwachung des feindlichen Funkverkehrs ihre Nachrichten erarbeitet.

2.) Nach der **Aufklärungsentfernung** sind auseinanderzuhalten die **Fernaufklärung**, welche auf Distanzen über 30 km erfolgt und in der Regel Aufgabe der Flugwaffe ist, die **Nahaufklärung**, die bis zum nächsten operativ wichtigen Abschnitt, höchstens bis auf Entfernungen bis 30 km vorgetrieben wird sowie die **Gefechtsaufklärung**, welche das unmittelbare Vorge-lände einer Kampffront, also Tiefen von 1–2 km erfaßt, und die eine Auf-gabe der zuvorderst am Feind stehen-den Truppen ist.

3.) Nach der **Art des Vorgehens** der Aufklärungsgorgane kann unterschieden werden zwischen der **kampflosen Aufklärung**, welche ihre Nachrichten mittels einer reinen Beobachtungs- und Spätätigkeit («sehen und hören») beschafft, und der **gewaltsamen Aufklärung**, welche den Gegner zum Kampf zwingt und mit dem Kampf zu Aufklärungsergebnissen zu gelangen trachtet, beispielsweise indem sie einen Sicherungsschleier des Gegners durchstößt und damit Einblicke in sein Dispositiv gewinnt. Die **Aufklärung gegenüber eigenen Truppen** folgt naturgemäß besonderen Gesetzen, die sich von denjenigen für die Aufklärung gegen den Feind grundlegend unterscheiden. Sie wird im wesentlichen in einer Verbindungsaufnahme bestehen. K.

Schweizerische Armee

Die Revision des Dienstreglements

Das aus dem Jahr 1954 stammende Dienstreglement der Schweiz. Armee wird nun in einer **revidierten Neufassung** abgegeben. Im Gegensatz zu den beiden letzten Aus-gaben des Dienstreglements von 1933 und 1954 handelt es sich bei der vom Bundesrat am 16. Dezember 1966 ge-nehmigten Revision nicht um eine grund-legende Neukonzeption des bisherigen Reglements, sondern lediglich um die **Neufassung einzelner Bestimmungen**.

1. Änderungen, die sich aus der Trup-penordnung 61 ergaben:

Die mit der Truppenordnung 61 neu um-schriebene **Stellung der Brigadekomman-danten** ist nunmehr auch im Dienstregle-ment festgehalten (Ziff. 30). Die Stellung und die Aufgaben der ver-schiedenen neuen **Fachstellen der Ab-teilung für Transportdienst und Repara-turtruppen**, wie Chef der Transporte, Transportoffizier, Motorfahreroffizier und Verkehrsoffizier (Ziff. 126) sowie des Chefs des Materialdienstes und des Re-paraturoffiziers (Ziff. 129) wurden neu umschrieben.

Die Stellung und Aufgaben der **Dienst-chefs Heer und Haus** wurden in einer besonderen Bestimmung des Regle-ments (Ziff. 130 bis) verankert. Im **Materialdienst** wurde das Vorgehen für den Materialersatz und die Repara-turen bei der Truppe, einschließlich der Fahrzeuge, den seitherigen Neuerungen angepaßt (Ziff. 157–161).

Eine weitere, nunmehr auch im neuen Dienstreglement berücksichtigte Neue-rung besteht darin, daß der **Betriebs-stoffnachschub** dem Versorgungsdienst unterstellt ist (Ziff. 117, 125).

Die Aufgaben der **Verkehrskontrollorgane** als Teil der militärischen Straßenver-kehrspolizei sowie ihre Ausstattung mit den Befugnissen von Schildwachen sind ebenfalls neu umschrieben worden (Ziff. 278, 279).

Schließlich wurde der Abschnitt **«Wacht-dienst»** (Ziff. 280–298) von Grund auf neu geordnet.

2. Berücksichtigung neuer Vorschriften und Erlasse

Entsprechend dem Munitionsbefehl des Eidg. Militärdepartements vom 23. Sep-tember 1960 wurden die unter den **Be-griff Munition** fallenden Mittel und Be-standteile umschrieben und festgelegt, welche Arten von Munition von der Trup-pe bei Uebungen gleichzeitig mitgeführt werden dürfen (Ziff. 154, 155).

Gestützt auf die Verordnung vom 10. Jan-uar 1962 über die Bekleidung der Schweiz. Armee erfuhren die **Beklei-dungsvorschriften** verschiedene Anpas-sungen. Im Interesse der Einheitlichkeit in der Bekleidung wurde für den Aus-gang wie auch für den Dienst- und Feld-anzug das Tragen von **schwarzen Schu-hen** befohlen. Im weiten wurde der An-zug während des Dienstes und in der Freizeit vereinheitlicht. Ergänzt wurden schließlich auch die Bestimmungen über den Anzug zum Skilaufen und zum Berg-steigen. Neu ist schließlich auch die Be-stimmung, daß zum Ausgangsanzug we-der Stichwaffen noch Schußwaffen getra-gen werden (Ziff. 190–203).

Umgearbeitet wurde ferner das Kapitel betreffend **Soldatentestament, Todesfälle und militärische Bestattungen** (Ziff. 254–263).

3. Verschiedene Aenderungen

In der Neufassung des Dienstreglements wird allgemein unterschieden zwischen der Bezeichnung «Soldat» im Sinn der militärischen Rangordnung und **«Wehr-mann»** als Sammelbegriff für die Ange-hörigen aller Rangstufen.

Die Ziffer 6 des Kapitels «Allgemeine Pflichten des Wehrmanns», welche die Vorschriften über die **militärische Ge-heimhaltungspflicht** enthält, wurde wei-ter gefaßt; sie enthält eine Liste der Gegenstände, die von jedem Wehrmann geheimzuhalten sind.

In Abschnitt V der Kriegsartikel wurde ein Hinweis auf das **Verhalten des Wehr-manns in Kriegsgefangenschaft** aufge-nommen.

Die bis heute zu viele Grade umfassende **Kategorie der Staboffiziere** wurde un-terteilt in «Staboffiziere», «höhere Staboffiziere» und «Oberbefehlshaber der Armee». — Die **Funktionsstufen der Hilfsdienstpflichtigen** wurden im neuen Reglement bei den entsprechenden Gra-den der Dienstpflichtigen angeführt, ohne daß jedoch ihre Stellung als Hilfsdienst-pflichtige eine Aenderung erfährt (Ziff. 15).

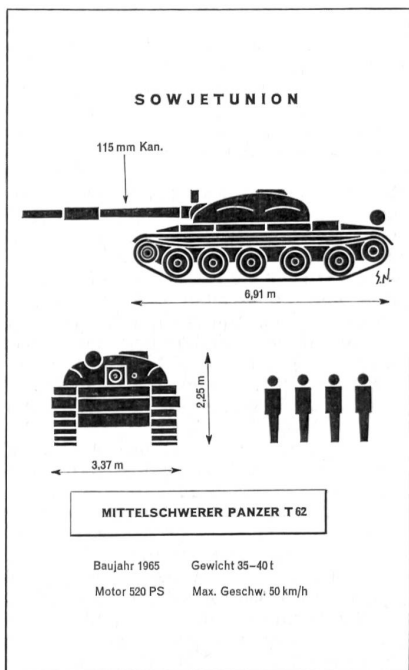
Im Kapitel «Disziplin» wurde die **Gehor-sampflicht des Untergebenen** (Ziff. 50 und 51) entsprechend den Bestimmung-en des MSTG (Art. 61) beschränkt auf den Befehl in **Dienstsachen**. Außerdem wird die Gehorsampflicht insofern prä-zisiert, daß bei der Begehung eines Ver-brechens oder Vergehens auf ausdrück-lichen dienstlichen Befehl der betreffen-de Vorgesetzte strafbar ist. Der Unter-gebene ist dann ebenfalls strafbar, wenn er sich bewußt war, daß er mit der Befol-gung des Befehls an einem Verbrechen oder Vergehen mitwirkt. Der Unter-gebene bleibt jedoch straffrei, wenn er mit der Befolgung eines Befehls nur einen Disziplinarfehler begeht.

Gemäß Ziff. 60 liegt ein **Disziplinarfehler** vor, wenn den Befehlen der Vorgesetz-ten, den allgemeinen Dienstvorschriften oder überhaupt der militärischen Zucht und Ordnung zuwidergehandelt wird, so-fern es sich nicht um ein Verbrechen oder Vergehen handelt.

Gemäß Ziff. 70 haben Offiziere und Un-teroffiziere gegenüber offenem Unge-horsam sowie bei schweren Dienstver-letzungen die Pflicht, den Täter **vorläu-fig festnehmen** zu lassen, wenn der Ein-heitskommandant nicht erreichbar ist. In das Kapitel «Disziplinarstrafgewalt» wurde ferner eine Ziffer aufgenommen, die dem Vorgesetzten das Recht ein-räumt, die **disziplinarische Bestrafung** anzuordnen, wenn er feststellt, daß ein Fehlbarer nicht bestraft worden ist. (Ziff. 73).

Neu aufgenommen wurde ebenfalls eine Bestimmung, wonach eine als ungerecht empfundene **Qualifikation Gegenstand einer Beschwerde** sein kann. Diese Be-stimmung, die zwar materiell nichts Neues aussagt, hat sich auf Grund der praktischen Erfahrungen in den letzten Jahren als zweckmäßig erwiesen (Ziff. 86).

In einer neuen Ziffer (21 bis) wird die **Wahrung der Privatsphäre** des Wehr-manns im Militärdienst umschrieben. Der **Aufgabenbereich des Feldweibes** wird im neuen Reglement eindeutiger umschrieben (Ziff. 114, 115). Insbeson-



dere wurden Klagen gegen die Einschränkung der Kompetenzen des Feldweibels durch den Tagesoffizier berücksichtigt.

Den im Zusammenhang mit der **Erteilung von Urlauben** und Bewilligungen verschiedentlich festgestellten Unklarheiten wird im neuen Reglement mit einer Reihe von Präzisierungen begegnet (Ziff. 137, 206, 207, 211). Das Vorgehen bei Gesuchen um Dispensation oder Dienstverschiebung wurde der bisherigen Praxis angepaßt.

Nach wie vor gilt der Grundsatz, daß der Wehrmann keinen Rechtsanspruch auf eine Dispensation oder Dienstverschiebung besitzt.

Die Vorschriften betreffend den **militärischen Gruß** wurden den praktischen Verhältnissen angepaßt (Ziff. 231). Die Ausnahmen, in welchen nicht begrüßt wird, sind nunmehr wie folgt umschrieben:

a. in Räumlichkeiten, die für die Freizeit der Truppe bestimmt sind, wie Soldatenstuben, Lesesäle und Kantinen;
b. bei Veranstaltungen, Anlässen und Feierlichkeiten in geschlossenen Räumlichkeiten, wie z. B. Theater, Konzerte, Kinos, Ausstellungen, Museen, Kirchen.

Höhere, die **im Motorfahrzeug vorbeifahren**, werden dann begrüßt, wenn sie als Höhere erkannt werden. Im weitem wurde festgehalten, daß ein Vorgesetzter, dem der Wehrmann mehrmals hintereinander begegnet, nur einmal begrüßt wird. (Ziff. 231 ff.)

Literatur

Militärhistorische Schriftenreihe

Oesterreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst, Wien

Zu den wichtigen Anliegen der derzeitigen Leiter des von Grund auf neu aufgebauten österreichischen Bundesheeres gehört das Anknüpfen an die großen Traditionen der österreichischen Wehrhaftigkeit. Diesem Streben dient u. a. die Herausgabe einer Reihe von Einzeldarstellungen eindrucksvoller Waffentaten der österreichischen Kriegsgeschichte, im Wissen darum, daß zur Bewahrung eines gesunden geistigen Erbes auch die Kenntnis der Taten der Vorfahren gehört. Unter der tatkräftigen Leitung des ursprünglichen Chefs der militärwissenschaftlichen Abteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung und heutigen Direktors des Wiener Heeresgeschichtlichen Museums, Dr. Allmayer-Beck, sind bisher vier Hefte erschienen, die als Muster knappgefaßter Darstellungen kriegerischer Ereignisse gelten können, und die zeigen, daß solche Darstellungen auch dann lehrreich sein können, wenn ihr Gegenstand eher zu den Tiefpunkten nationaler Geschichte zählt:

Heft 1:

Peball, Die Schlacht bei St. Gotthard-Mogersdorf 1664.

Heft 2:

Steinböck, Die Kämpfe um den Plöckenpaß 1915/17.

Heft 3:

Egger, Das Gefecht bei Dürnstein-Loiben 1805.

Heft 4:

Tuidler/Rüling, Die Preußen in Niederösterreich 1866.

Kurz

Heinz Joachim Nowarra

Die sowjetischen Flugzeuge 1941–1966

J. F. Lehmanns Verlag, München, 1967

Einer lückenlosen technischen Erfassung sowjetrussischer Waffensysteme stehen erfahrungsgemäß bedeutende Schwierigkeiten entgegen, deren schwerwiegendste im russischen Streben nach möglichster Geheimhaltung aller militärischen und technischen Angaben liegt. Dennoch ist es in dem vorliegenden Handbuch eines ausgewiesenen Experten für Luftfahrtfragen gelungen, eine sehr vollständige Uebersicht über die Flugzeugtypen der Sowjetunion in der Zeit zwischen dem Ausbruch des Deutsch-russischen Krieges und dem heutigen Tag zu geben. In dieser, für die moderne technische Entwicklung außerordentlich großen Zeitspanne von 25 Jahren hat die russische Luftflotte eine erstaunliche Entwicklung erlebt und einen Stand erreicht, der gegenüber den westlichen Mächten kaum zurücksteht. Nowarra und seine Mitarbeiter, von denen einige aus der Sowjetunion selber stammen, gehen in ihrer Darstellung so vor, daß sie auf die einzelnen Entwicklungsjahre abstellen, und, von hier ausgehend, die jeweiligen Leistungssteigerungen veranschaulichen. Das wohldokumentierte Buch ist nicht nur darum von Interesse, weil es den Stand der Entwicklung der äronautischen Fachprobleme in der Sowjetunion zeigt, sondern auch im Blick auf die Ergebnisse der zentralen staatlichen Lenkung eines besonders wichtigen militärisch-industriellen Sachbereiches der UdSSR. Kurz

★

Joeden/Domröse

Führung und Befehl

3. Auflage

Wehr und Wissen, Verlagsgesellschaft, Darmstadt 1966

Dieser Führungsbehelf, auf dessen erste Auflage hier bereits lobend hingewiesen wurde, liegt heute in dritter, erweiterter Auflage vor. Das Büchlein enthält in handlicher Reglementsform allgemeine Winke und Ratschläge für die Führung sowie mannigfache taktische Kommandoanleitungen für Unteroffiziere und Offiziere, etwa bis zur Stufe des Einheitskommandanten. Die Ergänzungen der dritten Auflage beziehen sich vor allem auf die deutsche Heimatschutztruppe. Kurz

★

F. M. von Senger und Etterlin

Die deutschen Geschütze 1939–1945

Zweite, ergänzte Auflage, 1967

J. F. Lehmanns Verlag, München

Wenn ein rein militärtechnisches Buch, das sich erst noch mit einem historischen Gegenstand befaßt, in kurzer Zeit eine Neuauflage erlebt, dann spricht dies für seine Qualitäten. Der durch seine Panzerfachbücher auch bei uns bestens bekannte Autor, dem mehrere Spezialisten ihres Fachgebietes zur Seite gestanden sind, vermittelt in diesem Geschützbuch ein ebenso zuverlässiges wie umfassendes Nachschlagewerk über die artilleristischen Geschütze und die Munition der Deutschen im letzten Weltkrieg. Das mit gutem Bildmaterial ausgestattete Buch wendet sich nicht nur an den Fachmann,

Erstklassige Passphotos

Pleyer-**PHOTO**

Zürich Bahnhofstrasse 104

dem es in reicher Fülle alle gewünschten Daten in die Hand gibt – es ist für jeden Interessierten, der sich um die Geschichte der einzelnen Operationen des Zweiten Weltkriegs bemüht, ein instruktiver Schlüssel zum Verständnis des Geschehens auf den Schlachtfeldern. Der Neuauflage des Werkes ist ein Bildanhang mit den auf Selbstfahrlafetten gesetzten Infanterie-, Panzerabwehr-, Fliegerabwehr- und Feldgeschützen beigegeben; ferner sind aufschlußreiche Angaben über die konventionelle Artillerie der heutigen deutschen Bundeswehr aufgenommen worden.

★

Henri Bernard

Guerre totale et guerre révolutionnaire

2 Bände, Verlag Brepols, Bruxelles, 1965/1966

Der Professor für Kriegsgeschichte an der königlichen Militärakademie in Brüssel, Henri Bernard, legt in diesen beiden Bänden das Ergebnis einer umfangreichen Forschungsarbeit über die großen Kriege des 19. und 20. Jahrhunderts einer breiteren Öffentlichkeit vor. Der nicht ganz mit unserer Terminologie übereinstimmende Titel des Werkes ist so zu verstehen, daß es dem Verfasser vor allem darum geht, Voraussetzungen und Ausgestaltungen des modernen Krieges anhand der großen Feldzüge der neueren Kriegsgeschichte aufzuzeigen. Während er sich im 1. Band mit den besonders lehrreichen kriegerischen Aktionen des 19. Jahrhunderts, des Ersten Weltkrieges und den militärischen Auswirkungen der russischen Revolution befaßt, wendet er sich im 2. Band dem modernen Kriege zu. Bernard erweist sich in seiner Darstellung nicht nur als ausgezeichnete Kenner der historischen Ereignisse, sondern auch als kluger und unabhängiger Deuter des militärischen Geschehens, dessen moderne Entwicklung in der Richtung auf den totalen und den revolutionären Krieg er besonders herausarbeitet. Sehr wertvoll sind die zahlreichen vorzüglichen Karten, Pläne und Statistiken, die je einen Zusatzband zu einem Textband füllen. Kurz

★

Hermann Boeschstein

Bundesrat Edmund Schulthess

Verlag Paul Haupt, Bern, 1966

Bundesrat Edmund Schulthess, der in der Zeit zwischen 1912 und 1935 das schweizerische Volkswirtschafts-Departement geleitet hat, kennt unsere jüngere Generation nur noch vom Hörensagen. Und doch darf Bundesrat Schulthess füglig zu den Großen unter unseren Bundesräten gezählt werden; und auch die Jahre, in welchen er als oberster Leiter unserer Wirt-